OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753714/24/KLi

Datum:
Linz, 8. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 23. April 2026 des A__, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 3. April 2026, GZ: LVwG-753714/21/KLi, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.

II. Der Antrag auf Protokollberichtigung bzw. -ergänzung wird zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Oktober 2025, GZ: BHVBSich-2017-323321/116-PH, wurde dem Beschwerdeführer und nunmehrigen Antragsteller (in der Folge ASt) eine waffenrechtliche Urkunde (Waffenbesitzkarte) entzogen.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 28. November 2025, mit der der ASt beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge 1. den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben, 2. in eventu gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen und gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG und § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den Bescheid ersatzlos beheben, 3. in eventu: den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 2. März 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der ASt, seine rechtsfreundliche Vertretung und die belangte Behörde als Parteien geladen wurden. Der ASt nahm (nach Vereinbarung mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung) unvertreten an der Verhandlung teil. Der ASt wurde eingehend befragt. Außerdem wurden die vom ASt beantragten Zeugen B__ und C__ und Insp. D__ von der Polizeiinspektion Vöcklabruck, sowie die von der belangten Behörde beantragten Zeugen, Mag. E__, ADir. F__, Rev. G__ und ADir. H__ vernommen. Mit dem ASt und dem Vertreter der belangten Behörde wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

I.5. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. April 2026, GZ: LVwG-753714/21/KLi, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die Revision für unzulässig erklärt.

I.5. Am 23. April 2026 brachte der ASt einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 VwGVG beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Zunächst erstattete der ASt ein Anregung zur Prüfung möglicher unrichtiger Zeugenaussagen, in der er verschiedene vor dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich protokollierte Zeugenaussagen gegenüberstellte und versuchte deren Widersprüchlichkeit bzw. die Widersprüchlichkeit mit Schriftstücken aufzuzeigen.

Im Weiteren stellte der ASt einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 VwGVG.

Begründend führte der ASt aus, im bisherigen Verfahren sei eine E-Mail vom 19. Juli 2024 („Aktenvermerk anbei") nicht berücksichtigt worden. Dieses Beweismittel lege eine frühere Kenntnisnahme bzw. Weiterleitung des gegenständlichen Sachverhalts nahe und stehe in einem Spannungsverhältnis zu den im Verfahren getätigten Zeugenaussagen. Es sei geeignet, die Beweiswürdigung zu beeinflussen. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass im bisherigen Verfahren weitere Unterlagen nicht berücksichtigt worden seien, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Sachverhalt stünden, insbesondere: „Einsatzplan Juli 2024", „dienstliche Korrespondenz (insbesondere E-Mail-Verkehr)", „interne Meldungen" sowie „Unterlagen im Zusammenhang mit ausgesprochenen Ermahnungen". Diese Unterlagen würden vorgelegt werden und stünden in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Sachverhalt. In einer Gesamtschau mit dem neu hervorgekommenen Beweismittel würden sich daraus zusätzliche Gesichtspunkte ergeben, die geeignet seien, die bisherige Beweiswürdigung zu beeinflussen.

Er beantrage daher die Wiederaufnahme des Verfahrens unter Berücksichtigung dieser Beweismittel. Es werde beantragt, die im Verfahren vor dem Landesgericht Wels (Arbeits- und Sozialgericht) geführten Akten (519 017 CGA 39/25 f iVm 519 017 CGA 32/25 a) beizuschaffen und als Beweismittel beizuziehen. Die dortigen Verfahren würden Sachverhalte im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren betreffen. Insbesondere würden diese Akten Aussagen und Unterlagen enthalten, die für die Beurteilung des zeitlichen Ablaufs sowie der Glaubwürdigkeit, der im gegenständlichen Verfahren getätigten Aussagen von Bedeutung sein könnten. Die Beischaffung erscheine daher zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung erforderlich.

Abschließend erhob der ASt eine Anregung auf Protokollberichtigung dahingehend, das Verhandlungsprotokoll zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen. Beispielhaft werde darauf hingewiesen, dass ein näher genannter Zeuge nach der Erinnerung des ASt angegeben habe, der ASt sei „aufgefordert" worden, was im Protokoll nicht vollständig wiedergegeben sei. Ebenso sei festzuhalten, dass ganze Aussagen eines weiteren (näher genannten) Zeugen im Protokoll nicht erfasst worden seien. Außerdem seien verschiedene (im Einzelnen zitierte) Zeugenaussagen in sich widersprüchlich. Ergänzend werde angemerkt, dass einzelne Aussagen zum konkreten Ablauf des behaupteten Vorfalls auch in tatsächlicher

Hinsicht nicht mit den Gegebenheiten in Einklang stünden. Dies betreffe insbesondere die dargestellte Position der beteiligten Personen.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Verfahrensgang des dem Wiederaufnahmeantrag (Punkt I.6.) zugrunde liegenden Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich aus der Darstellung zu Punkt I.1. bis I.5. und wird dem festzustellenden Sachverhalt zugrunde gelegt.

II.2. In diesem Verfahren wurden die vom ASt beantragten Zeugen B__, C__, sowie Insp. D__ von der Polizeiinspektion Vöcklabruck umfassend befragt. Auch dem ASt wurde Gelegenheit gegeben, die von ihm beantragten Zeugen zu befragen. Selbiges gilt für die von der belangten Behörde beantragten Zeugen, Mag. E__, ADir. F__, Rev. G__ und ADir. H__.

Der Verlauf der Zeugenbefragungen und deren Antworten wurden im Beisein des ASt protokolliert. Das Protokoll wurde dem ASt gemeinsam mit der Entscheidung übermittelt.

Der ASt bringt in seinem Antrag auf Protokollberichtigung bzw. -ergänzung vor, dass Aussagen des Zeugen C__ fehlen würden, führt aber nicht an, welche konkreten Aussagen dies sein sollten.

Darüber hinaus führt der ASt aus, dass verschiedene Zeugenaussagen widersprüchlich seien. Damit versucht der ASt aber lediglich eine unrichtige Beweiswürdigung aufzuzeigen, der nicht mit der begehrten Protokolländerung begegnet werden kann.

Wie in rechtlicher Hinsicht noch auszuführen sein wird, steht ein Wiederaufnahmeverfahren für eine behauptete unrichtige Beweiswürdigung nicht zur Verfügung.

II.3. Darüber hinaus begehrt der ASt in seinem Wiederaufnahmeantrag die Beischaffung von Akten eines Landesgerichtes als Arbeits- und Sozialgericht mit den GZ: 17 CGA 39/25f und 17 CGA 32/25a, wobei nicht ersichtlich ist, in welchem relevanten Zusammenhang diese mit dem gegenständlichen Verfahren stehen würden. Auch dabei handelt es sich um eine (im Übrigen nicht näher ausgeführte) Beweisrüge.

II.4. Schließlich legt der ASt verschiedene Beweismittel vor, die er als „Einsatzplan Juli 2024", „dienstliche Korrespondenz (insbesondere E-Mail-Verkehr)", „interne Meldungen" sowie „Unterlagen im Zusammenhang mit ausgesprochenen Ermahnungen" bezeichnete. Diese Beweismittel wurden bislang

nicht vorgelegt, waren im Zeitpunkt des abgeschlossenen Verfahrens aber bereits vorhanden.

Inwiefern die unterbliebene Beweismittelvorlage einer Wiederaufnahme des Verfahrens zugänglich ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt GZ: LVwG-753714-2025 und den darin dokumentierten Verfahrensverlauf vor dem erkennenden Gericht.

Die Feststellungen gründen zwanglos auf den Akten der belangten Behörde und des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, insbesondere den Aktenstücken – Protokoll über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 2. März 2026 (ON 11) und Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. April 2026 (ON 21), – sowie dem Vorbringen des ASt in seinem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 23. April 2026 (ON 23).

III.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war aus rechtlichen Überlegungen abzusehen.

Im Übrigen fällt ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 29.05.2017, Ra 2017/16/0070).

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2024, ist nachfolgende Bestimmung maßgeblich:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder

3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zum Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens:

V.1.1. Zur Wiederaufnahme eines Verfahrens im Allgemeinen:

Im Verfahren über einen Wiederaufnahmeantrag geht es um eine Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtskraft, weshalb die Prozessvoraussetzungen streng zu prüfen sind. Insbesondere dient die Wiederaufnahme des Verfahrens weder der allgemeinen Überprüfung des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens noch hat sie den Zweck, es zu ermöglichen, dass allfällige Versäumnisse einer Partei im Ermittlungsverfahren oder die Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels (bzw. der Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) im Wege über die Wiederaufnahme des Verfahrens nachgeholt werden. Ebenso wenig dient die Wiederaufnahme des Verfahrens dazu, eine (eventuelle) Mangelhaftigkeit des früheren Verfahrens nachträglich geltend zu machen (vgl. VwGH 24.09.2014, 2012/03/0165).

V.1.2. Zum Wiederaufnahmegrund nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG:

V.1.2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG rechtfertigen neu hervorgekommene Tatsachen und Beweismittel (also solche, die bereits zur Zeit des früheren Verfahrens bestanden haben, aber erst später bekannt wurden) eine Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn sie die Richtigkeit des angenommenen Sachverhaltes in einem wesentlichen Punkt als zweifelhaft erscheinen lassen; gleiches gilt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für neu entstandene Beweismittel, sofern sie sich auf „alte" – d. h. nicht erst nach Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens entstandene – Tatsachen beziehen (vgl. VwGH 14.04.2021, Ra 2020/18/0526). Dieser Wiederaufnahmegrund ermöglicht jedoch nicht die neuerliche Aufrollung eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens in Fragen, die im früheren Verfahren hätten vorgebracht werden können. Das nachträgliche Erkennen, dass im abgeschlossenen Verwaltungsverfahren Verfahrensmängel oder eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens der Behörde vorgelegen seien, bildet keinen Wiederaufnahmegrund nach dieser Bestimmung (vgl. VwGH 30.04.2019, Ra 2018/10/0064).

V.1.2.2. Voraussetzung für die Stattgabe des Wiederaufnahmeantrages ist nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG insbesondere auch, dass die neuen Tatsachen oder Beweismittel ohne Verschulden der Partei nicht schon im wiederaufzunehmenden Verfahren geltend gemacht werden konnten. Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im wiederaufzunehmenden Verfahren nicht geltend gemacht, obwohl ihr dies bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (vgl. VwGH 05.02.2021, Ra 2020/19/0432). Jegliches Verschulden, das die Partei an der Unterlassung ihrer Geltendmachung trifft, auch leichte Fahrlässigkeit, schließt daher den Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens aus (vgl. VwGH 14.12.2015, Ra 2015/09/0076).

V.1.2.3. Im vorliegenden Fall begehrt der ASt einerseits die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie andererseits die Protokollberichtigung bzw. -ergänzung.

V.1.2.4. Der ASt bringt dazu vor, dass Aussagen eines Zeugen fehlen würden, führt aber nicht an, welche konkreten Aussagen dies sein sollten.

Darüber hinaus führt der ASt aus, dass verschiedene Zeugenaussagen widersprüchlich seien. Damit versucht der ASt aber lediglich eine unrichtige Beweiswürdigung aufzuzeigen.

V.1.2.5. Im Weiteren begehrt der ASt in seinem Wiederaufnahmeantrag die Beischaffung von Akten eines Landesgerichtes als Arbeits- und Sozialgericht mit den GZ: 17 CGA 39/25f und 17 CGA 32/25a, wobei nicht ersichtlich ist, in welchem

relevanten Zusammenhang diese mit dem gegenständlichen Verfahren stehen würden. Auch dabei handelt es sich um eine (im Übrigen nicht näher ausgeführte) Beweisrüge.

V.1.2.6. Der geltend gemachte Wiederaufnahmegrund ermöglicht jedoch – wie ausgeführt – nicht die neuerliche Aufrollung eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens in Fragen, die im früheren Verfahren hätten vorgebracht werden können. Das nachträgliche Erkennen, dass im abgeschlossenen Verwaltungsverfahren Verfahrensmängel oder eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens der Behörde – bzw. des Verwaltungsgerichtes – vorgelegen seien, bildet keinen Wiederaufnahmegrund nach dieser Bestimmung (vgl. VwGH 30.04.2019, Ra 2018/10/0064).

V.1.2.7. Schließlich legt der ASt verschiedene Beweismittel vor, die er als „Einsatzplan Juli 2024", „dienstliche Korrespondenz (insbesondere E-Mail-Verkehr)", „interne Meldungen" sowie „Unterlagen im Zusammenhang mit ausgesprochenen Ermahnungen" bezeichnete. Diese Beweismittel wurden bislang nicht vorgelegt, waren im Zeitpunkt des abgeschlossenen Verfahrens aber bereits vorhanden.

Voraussetzung für die Stattgabe des Wiederaufnahmeantrages nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG ist aber insbesondere auch, dass die neuen Tatsachen oder Beweismittel ohne Verschulden der Partei nicht schon im wiederaufzunehmenden Verfahren geltend gemacht werden konnten. Der ASt hat keinerlei Vorbringen erstattet, weshalb es ihm erst jetzt möglich sein sollte, diese Beweise geltend zu machen.

Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im wiederaufzunehmenden Verfahren nicht geltend gemacht, obwohl ihr dies bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt. Die schuldhafte Nichtvorlage von Beweismitteln kann gleichsam nicht durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens saniert werden.

V.1.3. Dass der ASt tatsächlich beabsichtigte, eine unrichtige Beweiswürdigung aufzuzeigen, ergibt sich schon aus seiner einleitenden „Anregung, zur Prüfung möglicher unrichtiger Zeugenaussagen".

V.1.4. Im Ergebnis war der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sohin mangels Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes abzuweisen.

V.2. Zum Antrag auf Protokollberichtigung bzw. -ergänzung:

V.2.1. Wie bereits ausgeführt, macht der ASt geltend, im Protokoll würden Aussagen eines Zeugen fehlen, ohne aber anzuführen, welche Aussagen dies wären. Auch fehlt ein Vorbringen dazu, inwiefern diese Aussagen für den Verfahrensausgang relevant sein und zu einem anderen Ergebnis führen könnten; dies ist umso mehr von Bedeutung, als dieser Zeuge zu dem verfahrens-auslösenden Vorfall keine eigenen Wahrnehmungen hat.

Die darüber hinaus ins Treffen geführten Argumente, dass andere Zeugen-aussagen widersprüchlich seien, sind wiederum als Frage der Beweiswürdigung zu qualifizieren.

V.2.2. Im Ergebnis versucht der ASt auch mit diesem Vorbingen eine unrichtige Beweiswürdigung aufzuzeigen, der weder mit einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens noch mit einem Antrag auf Protokollberichtigung bzw. -ergänzung begegnet werden kann.

V.2.3. Der Antrag auf Protokollberichtigung bzw. -ergänzung war insofern als unzulässig zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Ausführungen zum (Nicht-)Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG stehen im Einklang mit der ständigen Recht-sprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Punkt V.1.1. sowie V.1.2.1. und V.1.2.2.), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu beantworten war.

VI.3. Die konkrete Beurteilung des (Nicht-)Vorliegens eines Wiederaufnahme-grundes ist darüber hinaus einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig, sodass die Revision schon deshalb für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer